

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz

Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 82 (2020)

Heft: 2

Artikel: Was gilt bei 50- und 60-km/h-Traktoren?

Autor: Röthlisberger, Heinz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1082436>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schneller ist nicht immer besser. Das Bundesamt für Strassen Astra empfiehlt vor der Einlösung eines 50-km/h- oder 60-km/h-Traktors eine genaue Wirtschaftlichkeitsprüfung. Bilder: zvg

Was gilt bei 50- und 60-km/h-Traktoren?

Fahrtenschreiber, Schwerverkehrsabgabe, Lastwagen-Führerschein: Für gewerbliche Traktoren über 40 km/h gelten erhöhte Anforderungen. Nicht zu unterschätzen sind die höheren Betriebskosten.

Heinz Röthlisberger

So genannte Schnellläufer-Traktoren, die 50 oder 60 km/h fahren, sind auf Schweizer Strassen selten anzutreffen. Der Hauptgrund dafür ist: Die Hürden für die Einlösung solcher Traktoren sind gross und der Zeitvorteil, der von 50-km/h- oder 60-km/h-Gespannen auf der Strasse herausgeholt wird, ist unter normalen landwirtschaftlichen Einsatzverhältnissen oft nicht gross. Trotzdem bleiben Traktoren mit diesen Geschwindigkeiten ein Thema und Anfragen erreichen immer wieder unsere Redaktion. Was müssen Landwirte und Lohnunternehmer beachten, wenn sie einen Traktor einlösen wollen, der schneller als 40 km/h fährt? Die «Schweizer Landtechnik» hat beim Bundesamt für Strassen Astra nachgefragt.

«Schweizer Landtechnik»: Welche Bestimmungen müssen erfüllt sein, damit in der Schweiz ein Traktor mit

einer höheren Geschwindigkeit als 40 km/h eingelöst werden kann? Beispielsweise mit 50 km/h?

Bundesamt für Strassen: Der Traktor muss den EU-Vorschriften entsprechen und für die Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h typengenehmigt sein. Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit über 40 km/h haben in der Bezeichnung der EU-Fahrzeugklasse den Buchstaben «b» angefügt, also beispielsweise «T1b» oder «T3b». Dies ist erkennbar auf dem Herstellerschild oder in der EU-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC).

Wo ist in der Schweiz das Geschwindigkeitslimit von Traktoren?

Traktoren dürfen höchstens 60 km/h schnell fahren und keine Autobahnen und Autostrassen benützen.

Muss ein 50-km/h-Traktor im Vergleich zu einem 40-km/h-Traktor zusätzliche

technische Auflagen erfüllen? Welche?

Die Typengenehmigungsvorschriften der EU beinhalten verschiedene spezifische Anforderungen für Traktoren über 40 km/h. Die Hersteller setzen diese Vorgaben im Basisfahrzeug um. Aufgrund der schweizerischen Bau- und Ausrüstungsvorschriften ist zusätzlich der Einbau eines digitalen Fahrtenschreibers und das Anbringen des entsprechenden Höchstgeschwindigkeitszeichens verlangt.

Wie sieht es bei der Nachprüfung aus?

Die Nachprüfung des Fahrzeugs wird erstmals 5 Jahre nach der Zulassung verlangt, danach alle 3 Jahre anstelle von 5 Jahren bei land- und forstwirtschaftlichen Traktoren mit 40 km/h.

Fällt ein so eingelöster Traktor unter die Schwerverkehrsabgabe?

Ja, sofern das zulässige Gesamtgewicht

des Traktors mehr als 3500 kg beträgt. Die Abgabe wird pauschal erhoben, ein LSVA-Erfassungsgerät muss nicht eingebaut werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Eidgenössischen Zollverwaltung www.lsva.ch.

Welchen Führerausweis braucht es zum Fahren eines solchen Traktors?

Bis 45 km/h Kategorie F. Ab 45 km/h Höchstgeschwindigkeit gilt Folgendes:

- Traktor mit Gesamtgewicht weniger als 3,5 t: Führerausweis Kategorie B; kein Fähigkeitsausweis (CZV)
- Traktor mit Gesamtgewicht mehr als 3,5 t bis 7,5 t: Führerausweis Kategorie C1; Fähigkeitsausweis (CZV) Ja (ggf. Ausnahme nach Art. 3 CZV)
- Traktor mit Gesamtgewicht mehr als 7,5 t: Führerausweis Kategorie C: Fähigkeitsausweis (CZV) Ja (ggf. Ausnahme nach Art. 3 CZV)

Welche Auflagen für den Fahrer gibt es sonst noch?

Das Fahrpersonal von gewerblich eingelösten Traktoren (mehr als 3,5 t) mit einer Höchstgeschwindigkeit über 40 km/h untersteht grundsätzlich den Vorschriften über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -fahrerinnen (ARV1) und muss daher über eine gültige Fahrerkarte für den Fahrtenschreiber verfügen. Ausnahmen können sich aus den konkreten Umständen der Verwendung des Traktors, der Tätigkeit des Fahrpersonals oder der Einlösung des Fahrzeugs ergeben.

Welche Farbe hat das Kontrollschild für solche «Schnellläufer»-Traktoren? Ist sie ausschliesslich weiss, oder gibt es noch andere Nummernfarben?

Traktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit über 40 km/h werden als «gewerbliche Traktoren» zugelassen. Die Farbe der Kontrollschilder (vorne und hinten) ist daher weiss. Für Spezialanwendungen mit fest angebauten Geräten kann die Einteilung als Ausnahmefahrzeug (braun) oder als Arbeitsfahrzeug (blau) erforderlich sein. Diese Einteilungen sind dann mit Einschränkungen oder Auflagen verbunden (z. B. keine Transportfahrten erlaubt).

Wie sieht es beim Einsatz von Breitreifen aus?

Breitreifen können bei gewerblichen Traktoren anders als bei land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen nicht für die Überschreitung der Breite von 2,55 m geltend gemacht werden (braun wegen Breitreifen). Allenfalls können vorübergehend Doppelräder montiert werden, wodurch der Traktor nicht zum Ausnahmefahrzeug wird (bleibt weiss).

Mit welchen zusätzlichen Kosten im Vergleich zu einem 40-km/h-Traktor muss jemand rechnen, wenn er einen 50-km/h- oder 60-km/h-Traktor einlösen will?

Durch die höheren Durchschnittsgeschwindigkeiten und längeren Beschleunigungsphasen nimmt der Treibstoffverbrauch und der Verschleiss an den Fahrzeugen (Traktor



Traktoren mit Höchstgeschwindigkeit über 40 km/h müssen zusätzlich mit einem digitalen Fahrtenschreiber ausgerüstet sein.

und Anhänger) tendenziell zu. Unterschiede dürften auch im Kaufpreis der Fahrzeuge und der Verschleisselemente (z. B. Reifen) bestehen.

Die Einteilung als gewerblicher Traktor bewirkt, dass verschiedene für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge bis 40 km/h geschaffene Regelungen entfallen. Steuern und Abgaben kommen daher wie im übrigen Transportgewerbe zur Anwendung. Dazu addieren sich Kosten aus den bereits erwähnten Abgaben und allenfalls aus administrativen Mehraufwänden.

Gilt das Sonntags- und Nachtfahrverbot für gewerbliche Traktoren auch für die Ausführung von landwirtschaftlichen Arbeiten?

Nein. Fahrten mit gewerblichen Traktoren sind vom Sonntags- und Nachtfahrverbot ausgenommen, sofern diese während der Verbotszeiten ausschliesslich für land- und forstwirtschaftliche Fahrten verwendet werden. Das Sonntags- und Nachtfahrverbot gilt in diesem Fall also nicht (Verkehrsregelverordnung VRV, Art. 91a Abs. 1 Bst.)

Gibt es Empfehlungen, wie man beim Einlösen von gewerblichen Traktoren vorgehen soll?

Spezielle Empfehlungen wurden unseres Wissens zu dieser Thematik bisher nicht verfasst. Eine eingehende Wirtschaftsprüfung ist unserer Ansicht nach für dieses Vorhaben aber ebenso wichtig wie die Abklärungen mit den zuständigen Behörden des Standortkantons.

Die wichtigsten Eckpunkte

In der Schweiz dürfen Traktoren maximal 60 km/h fahren. Ab 40 km/h muss der Traktor Folgendes erfüllen:

- Typengenehmigung für diese Geschwindigkeiten (Erfüllen von technischen Anforderungen)
- beispielsweise ist ab 45 km/h eine Dauerbremse für schwere Motorwagen ab 8 t Gesamtgewicht erforderlich
- gewerblich eingelöst, weisse Kontrollschilder (Ausnahmen siehe Haupttext)
- digitaler Fahrtenschreiber
- der Schwerverkehrsabgabe LSVA unterstellt (pauschal)
- Adhäsionsgewicht Gesamtzug: 25 Prozent (22 Prozent bis 40 km/h)
- Nutzlastbeschränkung; die Nutzlast gewerblicher Traktoren mit Ladefläche (Transporter) ist auf 50% des Leerge wichts, jedoch höchstens 4 Tonnen,

beschränkt (bisher 3 Tonnen)

- keine Überschreitung der Breite von 2,55 m mit Breitreifen möglich
- Nachprüfungsintervall alle 3 Jahre (erstmals nach 5 Jahren)
- Höchstgeschwindigkeitszeichen

Auflagen für Fahrer von gewerblich eingelösten Traktoren

- der Arbeits- und Ruhezeit AVR unterstellt
- Lastwagen-Führerausweis gemäss Chauffeur-Zulassungsverordnung CZV (siehe Haupttext)
- Für gewerbliche Fahrten gelten das Sonntagsfahrverbot sowie das Nacht fahrverbot von 22.00 bis 05.00 Uhr. Land- und forstwirtschaftliche Fahrten dürfen während des Sonntags- und Nacht fahrverbots mit weiss eingelösten Traktoren ausgeführt werden.